

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

GR-28.08.2024

Öffentlicher und Nicht öffentlicher Teil

am 28.08.2024
im Pfarrsaal der Gemeinde Poggersdorf

Beginn: 18:10 Uhr
Ende: 22:10 Uhr

Die Einladung zur Gemeinderatsitzung erfolge nachweislich mittels Einzelladung vom 28.08.2024 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Gemeinderatssitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO unter Angabe der Tagesordnung zeitgerecht einberufen.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war in einem Teil **öffentlich** und in einem weiteren Teil **nicht öffentlich**.

Anwesende

Vorsitzender:

Bgm. Arnold Marbek

Mitglieder des Gemeinderates:

VzBgm. Mag. Katrin Hajek
Melissa Slug
Karl Heinz Sommer
Tamara Supanz
Martin Egger
Monika Winkler
Petra Mühlbacher
Alexander Jagersberger
Johanna Anna Dobernick
Ing. Gerhard Leger
Oliver Nuck

VzBgm. Otto Sucher
Ing. Manfred Stromberger
Peter Hartl
Sigrid Leitmann
Martin Krainz
Margarete Träger
Ing. Hubert Novak
Jessica Bilgeri
Dorothea Fischer
Georg Weidlitsch, MSc, BSc

Entschuldigt:	Wolfgang Patterer
Unentschuldigt:	Manuel Kitz
Protokollführung:	Marina Aineter
Amtsleitung:	Mag. Katrin Hajek

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten notwendigen Sachverhaltsdarstellungen, die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge, sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestellung von zwei Gemeinderäten zur Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung gemäß § 45 der K-AGO
3. Fragestunde
4. Amtliche Informationen des Bürgermeisters
5. Berichte des Kontrollausschusses
6. Finanzwirtschaft – Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2023
7. Feststellung der 1. Änderung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2024
8. Finanzwirtschaft - Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2024
9. Ehrenzeichen – Erlassung einer Richtlinie zur Verleihung der Ehrenamtsmedaille
10. Pfarre St. Michael – Abschluss eines Nutzungsvertrages
11. Raumordnung und Raumplanung – Umwidmungen
12. Feuerwehren – Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges für die FF Poggersdorf
13. VS Poggersdorf – Aufnahme sprengelfremder Schüler von der Marktgemeinde Grafenstein
14. Volksschule Poggersdorf – Neubau Schule - Standortentwicklung
15. Kindertagesstätte Poggersdorf – Ankauf des Kindergartengebäudes (Baurechtseinlage – EZ 600, KG 72156)
16. Kinderbetreuung Poggersdorf – Kindergartenjahr 2025/2026
17. Sportzentrum Poggersdorf – Aufnahme eines Darlehens des Kärntner Regionalfonds für den Ankauf des Tennisareals
18. Schülerhort Poggersdorf – Änderung Hortordnung
19. Gemeindestraßen – Auftragsvergabe Aufschließungsarbeiten Quantschniggründe
20. Gemeindestraßen – Auftragsvergabe Asphaltierung Illgoutzgründe
21. Gemeindestraßen – Umsetzung Umfahrung Goritschach
22. Gemeindestraßen – Übernahme von Grundstücksteilen ins/aus dem

- öffentlichen Gut
- a. Wabelsdorf – Übernahme von Grundstücksteilen
 - b. St. Michael – Übernahme/ Übergabe von Grundstücksteilen
- 23. Grundbesitz – Abschluss einer Vereinbarung zum Ankauf von öffentlichen Flächen in der Kreuzerggend Ost
 - 24. Grundbesitz – Überlassung von Grundstücksteilen im Wirtschaftspark
 - 25. Liegenschaftsverwaltung – Errichtung von Photovoltaikanlagen an öffentlichen Gebäuden
 - 26. Öffentliche Anlagen – Errichtung eines Kinderspielplatzes
 - 27. Wasserversorgung – Erlassung einer Wassergebührenverordnung
 - 28. Abwasserwirtschaft – Änderung der Kanalggebührenverordnung
 - 29. Abfallwirtschaft – Erlassung einer Abfallgebührenverordnung
- Nicht-öffentlicher Teil der Sitzung**
- 30. Personalwesen – Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung

Punkt 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Arnold Marbek, eröffnet die Sitzung des Gemeinderates am 28.08.2024 um 18:10 Uhr, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er stellt weiteres fest, dass die Einberufungen zur Sitzung ordnungsgemäß mittels Einzelladungen ergangen sind. Die Zustellnachweise liegen vor.

Der Vorsitzende erklärt, dass Herr Wolfgang Patterer an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen können und sich entschuldigt haben. Er wird bei der heutigen Sitzung von GR Melissa Slug vertreten. Herr GR Manuel Kitz hat sich nicht entschuldigt.

Der Vorsitzende befragt die Mitglieder des Gemeinderates ob Einwendungen gegen die Tagesordnung erhoben werden. Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben, sodass sie in der vorliegenden Form abgearbeitet werden kann.

Der Vorsitzende stellt den Antrag die Tagesordnung des Gemeinderates wie folgt zu erweitern:

Erweiterung der Tagesordnung des Gemeinderates:

Punkt 1 – Punkt 29 unverändert

TO 30: Entsendung eines neuen Mitgliedes in das Kuratorium des Pfarrkindergartens Poggersdorf

TO 31: Personalwesen – Personalangelegenheiten

Beschluss: Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Punkt 2: Nominierung von zwei Gemeinderäten zur Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung gemäß § 45 der K-AGO.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, zur Unterfertigung der heutigen Sitzungsniederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO Frau GR Jessica Bilgeri und Herrn GR Martin Egger zu bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Punkt 3: Fragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

Punkt 4: Amtliche Informationen des Bürgermeisters

Der Vorsitzende Herr Bgm. Arnold Marbek berichtet wie folgt:

- a) Schreiben vom Kärntner Gemeindebund betreffend „Information zur Finanzlage der Kärntner Gemeinden“.
- b) Presseaussendung des Kärntner Gemeindebundes vom 05.06.2024 betreffend „Von Bund zugesagtes Gemeindepaket gut gemeint, jedoch Themenverfehlung“.
- c) Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, LR Ing. Daniel Fellner, vom 10.07.2024, Zahl 03-ALL-BZ-40468/2024 betreffend „Refundierung von 10% der Landesumlage 2024 (Basis VA 2024).“
- d) Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement, 28.06.2024, Zahl 03-ALL-FZ-39569/2024 betreffend „Finanzzuweisung für das Jahr 2024 gemäß §§ 25 (1) und 26 (1) FAG 2024, Finanzzuweisung nachhaltigen Haushaltsführung und Strukturfonds“.

Die Berichte des Bürgermeisters werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Punkt 5: Berichte des Kontrollausschusses

Der Kontrollausschussobmann Herr GR Georg Weilditsch, MSc berichtet, dass der Kontrollausschuss am 25.03.2024 getagt hat. Überprüft wurden die im Zeitraum vom 12.12.2023 bis zum 25.03.2024 durchgeführten Buchungen. Die Mitglieder des Kontrollausschusses überprüften die dazugehörigen Belege, Bankkontoauszüge und deren Bargeldbestand. Der Kassenistbestand wird mit EUR 184.775,13 festgestellt. Bei der Gebarungsprüfung wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Weiters berichtet er, dass der Kontrollausschuss am 19.06.2024 eine weitere Sitzung abgehalten hat. Überprüft wurden die im Zeitraum vom 26.03.2024 bis zum 19.06.2024 durchgeführten Buchungen. Die Mitglieder des Kontrollausschusses überprüften die dazugehörigen Belege, Bankkontoauszüge und deren Bargeldbestand. Der Kassenistbestand wird mit EUR 141.849,92 festgestellt. Bei der Gebarungsprüfung wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Des Weiteren berichtet er vom Rechnungsabschluss 2023 anhand der vorliegenden Erläuterungen.

Die Berichte des Kontrollausschusses werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Punkt 6: Finanzwirtschaft – Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2023

Der Kontrollausschuss hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 19. Juni 2024 vorberaten und folgenden **Beschlussantrag** an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes gestellt, dieser möge beschließen:

1.1. Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	EUR	8.389.116,34
Aufwendungen:	EUR	8.682.804,27
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	30.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR	20,89
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	EUR	-263.708,92

1.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	EUR	8.060.516,02
Auszahlungen:	EUR	8.853.166,90
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	EUR	-792.650,88

1.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	EUR	5.672.423,16
Auszahlungen:	EUR	5.279.393,33
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirk. Gebarung:	EUR	393.029,83
Veränderung der Liquididen Mittel	EUR	-137.309,36

1.4. Vermögensrechnung

Summe AKTIVA:	EUR	20.063.196,18
Summe PASSIVA:	EUR	20.063.196,18

Nettovermögen (Ausgleichsposten) EUR -60.342,70

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7: Feststellung der 1. Änderung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2024

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Die 1. Änderung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2024 wird in der folgenden Form des Amtsentwurfes festgestellt und es wird folgende Verordnung erlassen:

Änderung zur Stellenplanverordnung.....“

Die Stellenplanverordnung liegt der Niederschrift als Anlage „A“ bei.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8: Finanzwirtschaft – Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2024

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

1. „Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 wird in der Form des vorliegenden Amtsentwurfes festgestellt und wird folgende Verordnung erlassen:

Nachtragsvoranschlagverordnung.....“

Die Nachtragsvoranschlagverordnung liegt der Niederschrift als Anlage „B“ bei.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9: Ehrenzeichen – Erlassung einer Richtlinie zur Verleihung der Ehrenmedaille

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Die Satzung über die Verleihung der Ehrenamtsmedaille der Marktgemeinde Poggersdorf wird zum Beschluss erhoben:

Ehrenamtsmedaillensatzung.....

Die Ehrenamtsmedaillensatzung liegt der Niederschrift als Anlage „C“ bei.

2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die Prägung von je 200 Medaillensets in Gold und in Silber bestehend aus einer Medaille, Anstecknadel, Urkunde, Samtdokumentenmappe und Samtetui für die bevorstehenden Verleihungen in Auftrag zu geben.“

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 10: Pfarre St. Michael – Abschluss einer Nutzungsvertrages

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Nutzungsvereinbarung mit der Pfarre St. Michael wird nachfolgend zum Beschluss erhoben:

Nutzungsvereinbarung.....“

Die Nutzungsvereinbarung liegt der Niederschrift als Anlage „D“ bei.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 11: Raumordnung und Raumplanung - Umwidmungen

Umwidmung 02a-02b/2024 – Tanja Puschnig

Kundmachungszeitraum 07.05.2024-10.06.2024

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Eine Teilfläche aus dem Grundstück 404/3 im Ausmaß von 369 m², KG 72137 Linsenberg wird von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in „Bauland - Dorfgebiet“ umgewidmet.

Eine Teilfläche aus dem Grundstück 404/3 im Ausmaß von 909 m², KG 72137 Linsenberg wird von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in „Grünland - Garten“ umgewidmet.“

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vor Eingehen in den nächsten Tagesordnungspunkt wird dem Vorsitzenden von Frau VzBgm. Mag Katrin Hajek ein schriftlicher Zusatzantrag gem. § 41 der K-AGO überreicht.

Umwidmung 03/2024 – Andrea Illgoutz Rapoldi

Kundmachungszeitraum 07.05.2024-10.06.2024

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Eine Teilfläche aus dem Grundstück 475 im Ausmaß von 321 m², KG 72199 Windisch St. Michael und eine Teilfläche aus dem Grundstück 478 im Ausmaß von 1.882 m², KG Windisch

St. Michael werden von derzeit Grünland – Reitsport-/Pferdesportanlage in „Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung Hoteldorf“ umgewidmet.“

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau VzBgm. Erläutert anschließend den Inhalt des Zusatzantrages ausführlich.

Der Vorsitzende stellt den **Beschlussantrag**, dem Zusatzantrag die Zustimmung zu erteilen, der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Beim Umwidmungspunkt 03/2024 handelt es um eine reine Bestandsberichtigung in „Bauland Dorfgebiet - Sonderwidmung – Hoteldorf“, welche durch die Bestimmung des K-ROG 2021 verursacht wurde.

2. Der im Entsprechen der Mustervereinbarung (Vereinbarung zur Sicherstellung der Nutzung des Betriebs von gewerblichen Beherbergungsbetrieben) ermittelte Wert für die Betriebssicherungsgarantie gemäß Modellrechnung ergibt im gegenständlichem Umwidmungspunkt den Wert 0. Damit ist es weder zweckmäßig noch erforderlich eine Vereinbarung im Sinne des § 30 K-ROG 2021 abzuschließen und ist daher auf den Abschluss der Vereinbarung zu verzichten.“

Beschluss: Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

Umwidmung 04/2024 – Mag. Franz und Mag. Eveline Zelsacher

Kundmachungszeitraum 07.05.2024-10.06.2024

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Eine Teilfläche aus dem Grundstück 2460/4 im Ausmaß von 533 m², KG 72199 Windisch St. Michael wird von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmet.“

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Umwidmung 06/2024 – Daniela Heine

Kundmachungszeitraum 07.05.2024-10.06.2024

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Eine Teilfläche aus dem Grundstück 426/5 im Ausmaß von 93 m², KG 72135 Leibsdorf (Gstnr. Alt 426/1- 87 m² und Gstnr. 426/3 – 6m²) wird von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmet.“

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Umwidmung 07/2024 – Karl Heinz Sommer

Kundmachungszeitraum 07.05.2024-10.06.2024

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Eine Teilfläche aus dem Grundstück 426/6 im Ausmaß von 648 m², KG 72135 Leibsdorf und eine Teilfläche aus dem Grundstück 1207/1 im Ausmaß von 152 m², KG 72135 Leibsdorf (Grundstück Alt 426/1-648 m²) werden von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in „**Bauland – Dorfgebiet**“ umgewidmet.

2. Voraussetzung für den positiven Abschluss dieses Widmungsverfahrens (Vorlage an die Landesregierung zur Genehmigung der Widmung) ist der Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung von Baugrundstücken (Bebauungsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren), mit dem Grundstückseigentümer laut Beschluss des Gemeinderates vom 20.6.2018.“

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Umwidmung 09a/2024 – IHM Privatstiftung

Kundmachungszeitraum 07.05.2024-10.06.2024

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Eine Teilfläche aus dem Grundstück 2564 im Ausmaß von 195 m², KG 72199 Windisch St. Michael wird von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in „**Bauland – Dorfgebiet**“ umgewidmet.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Umwidmung 09b/2024 – IHM Privatstiftung

Kundmachungszeitraum 07.05.2024-10.06.2024

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Eine Teilfläche aus dem Grundstück 2564 im Ausmaß von 8.846 m², KG 72199 Windisch St. Michael wird von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in „**Grünland – nicht allgemein zugängliche Parkanlage (Privatpark)**“ umgewidmet.“

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Umwidmung 06/2022 – Anke Krainz

Kundmachungszeitraum 16.11.2023 - 18.12.2023

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Eine Teilfläche aus dem Grundstück 630 im Ausmaß von 375 m², KG 72156 Pubersdorf wird von derzeit Grünland – Allgemeinde Verkehrsfläche in „**Bauland-Wohngebiet**“ umgewidmet.“

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 12: GR: Feuerwehren – Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges für die FF Poggersdorf

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Die Marktgemeinde Poggersdorf erwirbt im Entsprechen der Ausschreibung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes ein Tanklöschfahrzeug (TLFA 4000), Fahrgestell - AT/MAN TGM 18.320 4x4, zu einem Angebotspreis von EUR 579.541,84 brutto.

2.Die Beladung und Innenausstattung wird bei der Aufbaufirma Rosenbauer Österreich GmbH, Otto-Baumgartner-Straße 9, 8055 Graz-Seiersberg, FN 86625s, zu dem Angebot vom 07.06.2024 vorliegenden Anschaffungskosten in Höhe von EUR 75.107,26 brutto erworben.

3. Der vorliegende Finanzierungsplan wird zum Beschluss erhoben:

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Anschaffungskosten	579 542	193 181	-	386 361	-	-	-
Ausstattung Fahrzeug	75 107	-	-	75 107	-	-	-
Summe:	654 649	193 181	-	461 468	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Förderung Landesfeuerwehrverband	192 100	-	-	192 100	-	-	-
Eigenmittelanteil FF Poggersdorf	115 908	115 908	-	-	-	-	-
Bedarfszuweisungsmittel iR	335 441	77 273	-	258 168	-	-	-
Förderung Landesfeuerwehrverband	11 200	-	-	11 200	-	-	-
Summe:	654 649	193 181	-	461 468	-	-	-

4. Im Entsprechen der Refinanzierung ist bei Fehlen von freibleibenden BZ-Mitteln ein entsprechender Überbrückungskredit beim Amt der Kärntner Landesregierung zu beantragen.“

Punkt 13: GR: VS Poggersdorf – Aufnahme sprengelfremder Schüler von der Marktgemeinde Grafenstein

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Pflichtschülerin Melissa Heller-Robitsch, geb. am 06.12.2017, wird als sprengelfremde Schülerin im Schulsprengel Poggersdorf aufgenommen. Seitens der Marktgemeinde Poggersdorf werden keine Schulerhaltsbeiträge vereinbart.“

Punkt 14: GR: Volksschule Poggersdorf – Neubau Schule - Standortentwicklung

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

1. „Die Marktgemeinde Poggersdorf spricht sich für die Evaluierung des Masterplanes 2017 unter Berücksichtigung aller Erfordernisse und mit besonderem Schwerpunkt auf den Bildungsbereich „Neubau und Standortentwicklung der VS Poggersdorf“ aus.
2. Alle Möglichkeiten einer Unterstützung, Förderung und Mitfinanzierung durch Abteilungen des Landes, der Fachhochulen oder Universitäten sollten aufgegriffen werden.
3. Als Lenkungsgruppe wird der Gemeindevorstand eingesetzt.“

Punkt 15: GR: Kindertagesstätte Poggersdorf – Ankauf des Kindergartengebäudes (Baurechtslage – EZ 600, KG 72156)

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Das Gebäude der Kindertagesstätte Poggersdorf in der Pubersdorfer Straße 3, 9130 Poggersdorf, (Baurechtseinlage EZ 600 KG 72156) wird von der Marktgemeinde Poggersdorf zu einem Kaufpreis von 2.766.000,00 netto zzgl. der gesetzlichen Abgaben und Gebühren käuflich erworben. Die Mittelverwendung wird in den Bedarfsplan zum Nachtragsvoranschlag 2024 aufgenommen.

2. Die Rechtsanwaltskanzlei JUS Rechtsanwälte, Roßmarkt 13, 9400 Wolfsberg, wird mit der Erstellung des Kaufvertrages beauftragt.

3. Die Gemeindevertreter Herr Bgm. Arnold Marbek, Herr VzBgm. Otto Sucher und Frau GV Frau Dorothea Fischer werden ermächtigt im Sinne der K-AGO den Kaufvertrag zu unterfertigen.

4. Für den Ankauf der Liegenschaft gewährt der Kärntner Bildungsbaufonds eine Förderung. Die Fördervereinbarung, Zahl 03-KL36-8/19-2024 abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Poggersdorf und dem Kärntner Bildungsbaufonds wird zum Beschluss erhoben:

Fördervereinbarung Zahl 03-KL36-8/19-2024

Die Fördervereinbarung liegt der Niederschrift als Anlage „E“ bei.

5. Für die Restfinanzierung des Ankaufes der Liegenschaft wird beim Kärntner Regionalfonds ein Darlehen in Höhe von EUR 920.000,00 mit einer Laufzeit von 8 Jahren aufgenommen. Die Fördervereinbarung, Zahl 03-KL36-GE-44638/2024, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Poggersdorf und dem Kärntner Regionalfonds wird zum Beschluss erhoben;

Fördervereinbarung.....

Die Fördervereinbarung liegt der Niederschrift als Anlage „F“ bei.

6. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt über 8 Jahre durch die Bindung von Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von EUR 120.200,00 p.a..

7. Die Herstellungsarbeiten und Anschaffungskosten der Klimaanlage für Räumlichkeiten der Kindertagesstätte werden an die Firma MID Bau GmbH, Feldkirchner Straße 14, 9020 Klagenfurt, FN 178042b, zu dem vorliegenden Angebot in Höhe von EUR 51.492,49 netto vergeben bzw. erworben. Die Mittelverwendung wird in den Bedarfsplan zum Nachtragsvoranschlag 2024 aufgenommen.

8. Nachstehender Finanzierungsplan wird zum Beschluss erhoben:

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Kaufpreis	2 766 000	2 766 000	-	-	-	-	-
Nebenkosten	212 000	212 000	-	-	-	-	-
Raumausstattung	80 000	80 000	-	-	-	-	-
Summe:	3 058 000	3 058 000	-	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Kärntner Bildungsbaufonds	2 138 000		1 188 000	950 000			
Kärntner Regionalfonds	920 000	920 000					
Summe:	3 058 000	920 000	1 188 000	950 000	-	-	-

Punkt 16: Kinderbetreuung Poggersdorf – Kindergartenjahr 2025/2026

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Dieser Tagesordnungspunkt wird von der Sitzung abgesetzt.“

Punkt 17: GR: Sportzentrum Poggersdorf – Aufnahme eines Darlehen des Kärntner Regionalfonds für den Ankauf des Tennisareals

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Fördervereinbarung, Zahl 03-KL36-GE-42218/2024 abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Poggersdorf und dem Kärntner Regionalfonds wird zum Beschluss erhoben:

Fördervereinbarung.....“

Die Fördervereinbarung liegt der Niederschrift als Anlage „G“ bei.

Punkt 18: GR: Schülerhort Poggersdorf – Änderung Hortordnung

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Entwurf der Hortordnung für den Schülerhort Poggersdorf wird nachfolgend zum Beschluss erhoben:

Hortordnung.....“

Die Hortordnung liegt der Niederschrift als Anlage „H“ bei.

Punkt 19: GR: Gemeindestraßen – Auftragsvergabe Aufschließungsarbeiten Quantschniggründe

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Baumeisterarbeiten zum Straßenunterbau bei den Quantschniggründe wird an die Firma Swietelsky AG, FN 83175t, Josef Sablatnig Straße 251, 9020 Klagenfurt, mit einer Gesamtvergabebruttosumme von EUR 100.388,78 vergeben. Die Mittelverwendung wird in den Bedarfsplan zum Nachtragsvoranschlag 2024 aufgenommen.“

Punkt 20: GR: Gemeindestraßen – Auftragsvergabe Asphaltierung Illgoutzgründe

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Vorbehaltlich der Stillhaltefrist bis 03.09.2024 wird die Finalisierung des Straßenbaus (Asphaltierung) bei den Illgoutzgründen, an die Firma Swietelsky AG, FN 83175t, Josef Sablatnig Straße 251, 9020 Klagenfurt, mit einer Gesamtvergabebruttosumme von EUR 101.761,38 vergeben. Die Mittelverwendung wird in den Bedarfsplan zum Nachtragsvoranschlag 2024 aufgenommen.“

Punkt 21: GR: Gemeindestraßen – Umsetzung Umfahrung Goritschach

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Für die Herstellungsarbeiten der Umfahrung Goritschach durch den Agrarbauhof des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10, wird ein Kostenrahmen in Höhe von EUR 165.000,00 festgelegt. Die Mittelverwendung wird in den Bedarfsplan zum Nachtragvoranschlag 2024 aufgenommen.“

Punkt 22: GR: Gemeindestraßen – Übernahme von Grundstücksteilen ins/aus dem öffentlichen Gut**22.1. Wabelsdorf – Übernahme von Grundstücksteilen**

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Unter Zugrundelegung des Schenkungsvertrages vom Notariat Wallner und Partner, Neuer Platz 7/1, 9020 Klagenfurt am WS, GZ 524/2024 mo, wird verordnet:

Das Grundstück Nr. 1725/2, KG 72199 Windisch St. Michael im Ausmaß von 285 m² wird aus der EZ 59, KG 72199 Windisch St. Michael Leibsdorf kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. EZ 424 KG 72135 Leibsdorf zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

2. Der Schenkungsvertrag des öffentlichen Notars, Mag. Dieter Wallner, Akten-Nr: 524/2024 mo, wird zum Beschluss erhoben.

3. Die Gemeindevertreter Herr Bgm. Arnold Marbek, Herr VzBgm. Otto Sucher und Frau GV Frau Dorothea Fischer werden ermächtigt im Sinne der K-AGO den Schenkungsvertrag zu unterfertigen.“

22.2. St. Michael – Übernahme/ Übergabe von Grundstücksteilen

Der Gemeindevorstand möge folgendem **Beschlussantrag** an den Gemeinderat die Zustimmung erteilen, dieser möge beschließen:

„1. Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt vom 27.06.2024, GZ: 1071/22, wird verordnet:

Das Trennstück „1“ im Ausmaß von 34 m² wird aus dem Grundstück Nr. 984 KG 72199 Windisch St. Michael kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 2380, KG 72199 Windisch St. Michael

(EZ 311 KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

Das Trennstück „2“ im Ausmaß von 13 m² wird aus dem Grundstück Nr. 41 KG 72199 Windisch St. Michael kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 2380, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 311 KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

Das Trennstück „3“ im Ausmaß von 25 m² wird aus dem Grundstück Nr. 991 KG 72199 Windisch St. Michael kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 2380, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 311 KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

Das Trennstück „4“ im Ausmaß von 16 m² wird aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Nr. 2380 KG 72199 Windisch St. Michael abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 991, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 85, KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und vom Gemeingebrauch entwidmet.

Das Trennstück „5“ im Ausmaß von 11 m² wird aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Nr. 2380 KG 72199 Windisch St. Michael abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 990, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 134, KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und vom Gemeingebrauch entwidmet.

Das Trennstück „6“ im Ausmaß von 1 m² wird aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Nr. 2380 KG 72199 Windisch St. Michael abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 990, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 134, KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und vom Gemeingebrauch entwidmet.

Das Trennstück „7“ im Ausmaß von 1 m² wird aus dem Grundstück Nr. 990 KG 72199 Windisch St. Michael kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 2380, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 311 KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

Das Trennstück „8“ im Ausmaß von 2 m² wird aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Nr. 2380 KG 72199 Windisch St. Michael abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 990, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 134, KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und vom Gemeingebrauch entwidmet.

Das Trennstück „9“ im Ausmaß von 28 m² wird aus dem Grundstück Nr. 950 KG 72199 Windisch St. Michael kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 2380, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 311 KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

Das Trennstück „10“ im Ausmaß von 35 m² wird aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Nr. 2380 KG 72199 Windisch St. Michael abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 950, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 36, KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und vom Gemeingebrauch entwidmet.

Das Trennstück „11“ im Ausmaß von 195 m² wird aus dem Grundstück Nr. 950 KG 72199 Windisch St. Michael kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 2380, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 311 KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

Das Trennstück „12“ im Ausmaß von 44 m² wird aus dem Grundstück Nr. 948/1 KG 72199 Windisch St. Michael kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 2380, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 311 KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

Das Trennstück „13“ im Ausmaß von 27 m² wird aus dem Grundstück Nr. 1044 KG 72199 Windisch St. Michael kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 2380, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 311 KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

Das Trennstück „14“ im Ausmaß von 4 m² wird aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Nr. 2380 KG 72199 Windisch St. Michael abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 1044, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 36, KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und vom Gemeingebrauch entwidmet.

Das Trennstück „15“ im Ausmaß von 14 m² wird aus dem Grundstück Nr. 1043/1 KG 72199 Windisch St. Michael kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 2380, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 311 KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

Das Trennstück „16“ im Ausmaß von 17 m² wird aus dem Grundstück Nr. 1004/1 KG 72199 Windisch St. Michael kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 2380, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 311 KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

Das Trennstück „17“ im Ausmaß von 10 m² wird aus dem Grundstück Nr. 998/2 KG 72199 Windisch St. Michael kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 2380, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 311 KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

Das Trennstück „18“ im Ausmaß von 130 m² wird aus dem Grundstück Nr. 994 KG 72199 Windisch St. Michael kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 2380, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 311 KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

Das Trennstück „19“ im Ausmaß von 161 m² wird aus dem Grundstück Nr. 993 KG 72199 Windisch St. Michael kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 2380, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 311 KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

Das Trennstück „20“ im Ausmaß von 7 m² wird aus dem Grundstück Nr. .43 KG 72199 Windisch St. Michael kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 2380, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 311 KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

Das Trennstück „21“ im Ausmaß von 29 m² wird aus dem Grundstück Nr. .43 KG 72199 Windisch St. Michael kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 2380, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 311 KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

Das Trennstück „22“ im Ausmaß von 70 m² wird aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Nr. 2380 KG 72199 Windisch St. Michael abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 994, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 37, KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und vom Gemeingebrauch entwidmet.

Das Trennstück „23“ im Ausmaß von 22 m² wird aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Nr. 2380 KG 72199 Windisch St. Michael abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 997/2, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 37, KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und vom Gemeingebrauch entwidmet.

Das Trennstück „24“ im Ausmaß von 20 m² wird aus dem Grundstück Nr. 992 KG 72199 Windisch St. Michael kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 2380, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 311 KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

Das Trennstück „25“ im Ausmaß von 45 m² wird aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Nr. 2380 KG 72199 Windisch St. Michael abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 992, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 37, KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und vom Gemeingebrauch entwidmet.

Das Trennstück „26“ im Ausmaß von 143 m² wird aus dem Grundstück Nr. 992 KG 72199 Windisch St. Michael kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 2380, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 311 KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

Das Trennstück „27“ im Ausmaß von 6 m² wird aus dem Grundstück Nr. 1044 KG 72199 Windisch St. Michael kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 2380, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 311 KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.“

Punkt 23: GR: Grundbesitz – Abschluss einer Vereinbarung zum Ankauf von öffentlichen Flächen in der Kreuzergegend Ost

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Vereinbarung zum außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Poggersdorf und Frau Dr. Karin Skrutl wird nachstehend zum Beschluss erhoben:

Entwurf der Vereinbarung.....“

Der Entwurf der Vereinbarung liegt der Niederschrift als Anlage „I“ bei.

Punkt 24: GR: Grundbesitz – Überlassung von Grundstücksteilen im Wirtschaftspark

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Unter Zugrundelegung der V 408 Gegenüberstellung, der Kraschl&Schmuck ZT GmbH; Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt am WS, Zahl 1419/24, wird nachstehende Grundstücksüberlassung zum Beschluss erhoben:

Das Trennstück „1“ im Ausmaß von 87 m² wird aus dem Grundstück Nr. 997, EZ 502 KG 72156 Pubersdorf, der Marktgemeinde Poggersdorf kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 453/2, KG 72156 Pubersdorf, EZ 489, der Schwab GmbH zugeschrieben.

1. Die Gemeindevertreter Herr Bgm. Arnold Marbek, Herr VzBgm. Otto Sucher und Frau GV Frau Dorothea Fischer werden ermächtigt im Sinne der K-AGO die entsprechende Vereinbarung zu unterfertigen.“

Punkt 25: GR: Liegenschaftsverwaltung – Errichtung von Photovoltaikanlagen an öffentlichen Gebäuden**25.1. Errichtung einer PV-Anlage am Gebäude des Bauhofes**

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Die Errichtung der PV-Anlagen am Gebäude des Bauhofes in Poggersdorf, Pubersdorfer Straße 16, 9130 Poggersdorf, wird gemäß Angebot vom 19.08.2024 an die Firma Hörmann GmbH & Co KG, FN 164626x, Bahnhofstraße 17, 3352 Peter/Au, zu einer Gesamtnettosumme EUR 45.758,88 zu den genannten Bedingungen und Kondition vergeben. Die Mittelverwendung wird in den Bedarfsplan zum Nachtragvoranschlag 2024 aufgenommen.“

2.Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die geeigneten Fördermittel bei den Förderstellen zu beantragen.“

25.2. Errichtung einer PV-Anlage am Gebäude der Kindertagesstätte Poggersdorf

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Die Errichtung der PV-Anlagen am Gebäude der Kindertagesstätte Poggersdorf, Pubersdorfer Straße 3, 9130 Poggersdorf, wird gemäß Angebot vom 19.08.2024 an die Firma Hörmann GmbH & Co KG, FN 164626x, Bahnhofstraße 17, 3352 Peter/Au, zu einer Gesamtnettosumme 52.050,88 zu den genannten Bedingungen und Kondition vergeben. Die Mittelverwendung wird in den Bedarfsplan zum Nachtragvoranschlag 2024 aufgenommen.

2.Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die geeigneten Fördermittel bei den Förderstellen zu beantragen.“

25.3. Errichtung einer PV-Anlage am Gebäude der FF Poggersdorf

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Die Errichtung der PV-Anlagen am Gebäude der FF Poggersdorf, Hauptplatz 3, 9130 Poggersdorf wird gemäß Angebot vom 19.08.2024 an die Firma Hörmann GmbH & Co KG, FN 164626x, Bahnhofstraße 17, 3352 Peter/Au, zu einer Gesamtnettosumme EUR 39.213,87 zu den genannten Bedingungen und Kondition vergeben. Die Mittelverwendung wird in den Bedarfsplan zum Nachtragvoranschlag 2024 aufgenommen.

2.Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die geeigneten Fördermittel bei den Förderstellen zu beantragen.“

25.4. Errichtung einer PV-Anlage am Gebäude der VS Wabelsdorf

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Die Errichtung der PV-Anlagen am Gebäude der VS Wabelsdorf, Keltenstraße 6, 9130 Poggersdorf wird gemäß Angebot vom 19.08.2024 an die Firma Hörmann GmbH & Co KG, FN 164626x, Bahnhofstraße 17, 3352 Peter/Au, zu einer Gesamtnettosumme EUR 25.792,61 zu den genannten Bedingungen und Kondition vergeben. Die Mittelverwendung wird in den Bedarfsplan zum Nachtragvoranschlag 2024 aufgenommen.

2.Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die geeigneten Fördermittel bei den Förderstellen zu beantragen.“

25.5. Errichtung einer PV-Anlage am Gebäude der Kläranlage Poggersdorf

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Die Errichtung der PV-Anlagen am Gebäude der Kläranlage Poggersdorf, Gewerbesiedlung 6, 9130 Poggersdorf wird gemäß Angebot vom 19.08.2024 an die Firma Hörmann GmbH & Co KG, FN 164626x, Bahnhofstraße 17, 3352 Peter/Au, zu einer Gesamtnettosumme EUR 61.256,01 zu den genannten Bedingungen und Kondition vergeben. Die Mittelverwendung wird in den Bedarfsplan zum Nachtragvoranschlag 2024 aufgenommen.

2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die geeigneten Fördermittel bei den Förderstellen zu beantragen.“

25.6. Errichtung einer PV-Anlage am Gebäude der VS Poggersdorf

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Die Errichtung der PV-Anlagen am Gebäude der VS Poggersdorf, Hauptplatz 2, 9130 Poggersdorf wird gemäß Angebot vom 19.08.2024 an die Firma Hörmann GmbH & Co KG, FN 164626x, Bahnhofstraße 17, 3352 Peter/Au, zu einer Gesamtnettosumme EUR 52.824,01 zu den genannten Bedingungen und Kondition vergeben. Die Mittelverwendung wird in den Bedarfsplan zum Nachtragvoranschlag 2024 aufgenommen.

2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die geeigneten Fördermittel bei den Förderstellen zu beantragen.“

25.7. Errichtung einer PV-Anlage am Gebäude des Zentralamtes

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Die Errichtung der PV-Anlagen am Gebäude des Gemeindeamtes Poggersdorf, Hauptplatz 1, 9130 Poggersdorf wird gemäß Angebot vom 19.08.2024 an die Firma Hörmann GmbH & Co KG, FN 164626x, Bahnhofstraße 17, 3352 Peter/Au, zu einer Gesamtnettosumme EUR 31.156,87 zu den genannten Bedingungen und Kondition vergeben. Die Mittelverwendung wird in den Bedarfsplan zum Nachtragvoranschlag 2024 aufgenommen.

2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die geeigneten Fördermittel bei den Förderstellen zu beantragen.“

Punkt 26: GR: Öffentliche Anlagen – Errichtung eines Kinderspielplatzes

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Die Marktgemeinde Poggersdorf errichtet in der Ortschaft Pubersdorf am gemeindeeigenen Grundstück Nr. 891/19, KG 72156 Pubersdorf, einen Kinderspielplatz unter dem Motto „Spielplatz der schlauen Füchse“.

2. Mit der Detailplanung sowie der Ausschreibung der Gewerke für das Projekt „Spielplatz der schlauen Füchse“ wird das Ingenieurbüro DI Lena Uedl-Kerschbaumer, Am Bach 9, 9542 Afritz am See zu dem im Angebot vom 21.03.2024 genannten Angebotspreis in Höhe von EUR 8.640,00 brutto mit den genannten Bedingungen und Konditionen beauftragt. Die Mittelverwendung ist in das Budget 2024 aufzunehmen.

3. Bei einer Förderzusage in Höhe von rd. 60% der abrechenbaren Kosten (Nominalwert EUR 60.000,00) wird das Projekt von der Marktgemeinde Poggersdorf mit den freibleibenden Mitteln des operativen Haushaltes in Höhe von EUR 50.000,00 ausfinanziert.“

Punkt 27: GR: Wasserversorgung – Erlassung einer Wassergebührenverordnung

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Verordnungsentwurf, mit welchem eine Gebührenanpassung bei den Wasserbenutzungsgebühren vorgenommen wird, wird folgend zum Beschluss erhoben:

Verordnung.....“

Die Wasserbezugsgebührenverordnung liegt der Niederschrift als Anlage „J“ bei.

Punkt 28: GR: Abwasserwirtschaft – Änderung der Kanalgebührenverordnung

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Verordnungsentwurf, mit welchem eine Gebührenanpassung bei den Kanalbenutzungsgebühren vorgenommen wird, wird folgend zum Beschluss erhoben:

Kanalgebührenverordnung.....“

Die Kanalgebührenverordnung liegt der Niederschrift als Anlage „K“ bei.

Punkt 29: GR: Abfallwirtschaft – Erlassung einer Abfallgebührenverordnung

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Verordnungsentwurf, mit welchem eine Gebührenanpassung bei den Abfallgebühren vorgenommen wird, wird folgend zum Beschluss erhoben:

Abfallgebührenverordnung.....“

Die Abfallgebührenverordnung liegt der Niederschrift als Anlage „L“ bei.

Punkt 30: GR: Entsendung eines neuen Mitgliedes in das Kuratorium des Pfarrkindergartens Poggersdorf.

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.08.2024 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Als Mitglied für das Kindergartenkuratorium anstelle von Herrn GR Krainz Martin wird folgende Person nominiert:

Für die SPÖ: Frau GV. Sigrid Anna Leitmann“

Marina Aineter eh.
Schriftführerin

Bgm. Arnold Marbek eh.
Der Vorsitzende:

GR Otto Sucher eh.
Protokollunterfertiger

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 28.08.2024,
Zahl: 920/011-0/1/2023, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr abgeändert
wird (1. Stellenplanänderung 2024)**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

§ 1**Beschäftigungsobergrenze**

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 324 Punkte.

§ 2**Stellenplan**

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	17	63	63,00
2	80,00%	P3	III	3	21	
3	100,00%	B	VI	11	45	45,00
4	100,00%	C	V	10	42	42,00
5	52,50%	C	V	6	30	15,75
6	100,00%	C	V	7	33	33,00
7	100,00%			6	30	30,00
8	100,00%			11	45	
9	100,00%			9	39	

10	100,00%			9	39	
11	75,00%			9	39	
12	100,00%			9	39	
13	100,00%			6	30	
14	75,00%			6	30	
15	75,00%			6	30	
16	100,00%			6	30	
17	75,00%			6	30	
18	75,00%			6	30	
19	75,00%			6	30	
20	75,00%			4	24	
21	75,00%			6	30	
22	100,00%			6	30	
23	100,00%			5	27	
24	68,75%	P4	III	4	24	
25	62,50%			3	21	
26	80,00%	P5	III	2	18	
27	75,00%	P5	III	2	18	
28	62,50%	P4	III	2	18	
29	87,50%	K	-	11	45	
30	80,00%	K	-	9	39	
31	75,00%	K	-	9	39	
32	75,00%	K	-	9	39	
33	50,00%			9	39	
34	100,00%			9	39	
35	62,50%	P3	III	5	27	
36	75,00%	P3	III	6	30	
37	100,00%			9	39	

38	100,00%	P3	III	6	30	
39	100,00%	P3	III	4	24	
40	100,00%	P3	III	6	30	
41	100,00%	C	V	7	33	
42	100,00%	P2	III	7	33	
43	100,00%	P2	III	8	36	
BRP-Summe						228,75

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.2023, Zahl: 920/11-0/2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Arnold Marbek

Verordnung

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 28.08.2024, Zahl: 921/902/2/2023 über die Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2024 (Nachtragsvoranschlagsverordnung)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 78/2023 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR 9.357.000,00
Aufwendungen:	EUR 9.043.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	EUR 313.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR 9.384.100,00
Auszahlungen:	EUR 9.628.300,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	EUR -244.200,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit (8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

- c) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

EUR 2.000.000,00

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

2. Der für das Haushaltsjahr 2024 zugesicherte IKZ-Mittel Rahmen in Höhe von EUR 50.000,00 wird für die Aufwendungen der Sozialhilfeverbandsumlage zweckgebunden.
3. Der Zuschuss gemäß dem Gebührenbremsen Zweckzuschussgesetz wird mit einer Nominale in Höhe von EUR 44.400,00 der Wasserversorgung und mit einer Nominale in Höhe von EUR 10.000,00 der Abfallbeseitigung zugewiesen.“

Satzung

über die Verleihung der Ehrenamtsmedaille der Marktgemeinde Poggersdorf
(Ehrenamtsmedaillensatzung)
vom 28.08.2024

In Anlehnung an den 5. Abschnitt „Ehrungen durch die Gemeinde“ in der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Poggersdorf am 28.08.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Viele Menschen in unserer Gemeinde engagieren sich ehrenamtlich und sind für das Gesellschaftswesen von unverzichtbarer Bedeutung. Sie sichern den sozialen Zusammenhalt, fördern das Gemeinwohl und leisten so einen großen Beitrag für das Miteinander. Wer sich ehrenamtlich in einem Verein, der Feuerwehr, im Kunst-, Kultur-, und Sportbereich oder anderswo engagiert, trägt aktiv zur Sicherung der Daseinsvorsorge, zum Erhalt des Miteinanders und zur Lebensqualität bei. Zur Förderung von Zivilcourage und der Verantwortung aller für das solidarische Zusammenleben in Poggersdorf und als Anerkennung des persönlichen Einsatzes für die Gemeinschaft, stiftet die Marktgemeinde Poggersdorf die „Ehrenamtsmedaille der Marktgemeinde Poggersdorf“.

§ 2

Die Medaille trägt auf der Vorderseite das eingeprägte Wappen der Marktgemeinde Poggersdorf und oberhalb des Wappens den Schriftzug – Ehrenamtsmedaille. Auf der unteren Seite befindet sich die Wortfolge Marktgemeinde Poggersdorf. Gleichzeitig wird auch eine Anstecknadel der Ehrenamtsmedaille, welche an der linken Brustseite getragen werden soll, verliehen.

§ 3

Die Ehrenamtsmedaille kann in den Ausführungen „Gold oder Silber“ ausschließlich an natürliche Personen verliehen werden. Als Voraussetzung für die goldene Rangstufe sollten eine langjährige Funktionärstätigkeit von mindestens 20 Jahren und in der Rangstufe „Silber“ von mindestens 15 Jahren oder besondere Leistungen von Einzelpersonen vorliegen. Zwischen den Verleihungen der Auszeichnungen soll grundsätzlich ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.

§ 4

1. Personen, die sich in Poggersdorf ehrenamtlich, bürgerschaftlich und unentgeltlich für die Gemeinschaft engagieren, können mit der Medaille ausgezeichnet werden.
2. Vorschlagsberechtigt sind Mitglieder des Gemeindevorstandes und Gemeinderates sowie der Vereine. Ebenso können auch aus der Zivilgesellschaft Vorschläge eingebracht werden.
3. Die Zahl der pro Jahr zu verleihenden Ehrenamtsmedaillen wird auf höchstens 10 begrenzt. In Ausnahmefällen kann bei besonderen Leistungen davon abgegangen und die Begrenzung um maximal fünf Medaillen erhöht werden.
4. Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat einstimmig in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 5

Die Verleihung der Ehrenamtsmedaille soll nach Möglichkeit einmal jährlich im Rahmen eines Empfanges durch den/die Bürgermeister/in stattfinden, wobei der gesamte Gemeinderat zu diesem Festakt einzuladen ist. Über die Verleihung der Medaille wird eine Urkunde erstellt, die den Namen der geehrten Person und eine Würdigung der Verdienste sowie das Datum des Gemeinderatsbeschlusses enthält. Die Urkunde wird vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin unterzeichnet.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Gemeinderates in Kraft.

Nutzungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen dem Nutzungswerber, Marktgemeinde Poggersdorf, vertreten durch den Bürgermeister Arnold Marbek und weiteren Mitglieder des Gemeinderates gemäß der K-AGO und der Pfarrpründe St. Michael o.d. Gurk, vertreten durch Herrn FI Provisor Prof. P. MMag. Dr. Thomas Petutschnig OSB, Linsenberger Straße 1, 9130 Poggersdorf.

Die Marktgemeinde Poggersdorf, in der Folge kurz Gemeinde, genannt und die Pfarrpründe St. Michael, in der Folge kurz Pfarre genannt, vereinbaren die Nutzung von Teilen der Grundstücksfläche des Grundstückes Nr. 994, KG 72199 Windisch St. Michael, EZ 37, zum Zwecke des Betriebes eines öffentlichen Kinderspielplatzes unter folgenden Bedingungen:

1. Die Gemeinde errichtet und erhält als Nutzungswerber im Teilbereich des Grundstückes Nr. 994 KG 72199 Windisch St. Michael, EZ 37, auf ihre Kosten und Gefahr einen öffentlichen Spielplatz nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Gemeinde als Nutzungswerber hat alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung, Reparatur oder Beseitigung der Spielanlagen auf den genützten Flächen des Grundstückes Nr. 994, KG 72199 Windisch St. Michael, EZ 37, entstehen. Diese Pflicht zur Kostentragung erstreckt sich auch auf die aus Anlass der Benützung erforderlichen baulichen Maßnahmen wie beispielsweise (Verankerung der Spielgeräte im Boden) am genützten Grund.
3. Der Nutzungswerber (Gemeinde) haftet dem Grundstückeigentümer des genützten Grundstückes für alle unmittelbar durch Herstellung, Bestand und Betrieb seiner Anlage herbeigeführten Schäden. Er hat dem Eigentümer auch hinsichtlich solcher Ansprüche, die Dritte wegen derartiger Schäden erheben, klag- und schadlos zu halten.
4. Die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen der Spielgeräte werden von der Gemeinde vorgenommen. Festgestellte Mängel sind auf Kosten der Gemeinde umgehend zu beheben.
5. Die Pfarre übernimmt im Gegenzug die Pflegearbeiten und Instandhaltungsarbeiten der Grünanlage rund um die Spielanlage sowie die Reinigungsarbeiten der Spielgeräte.
6. Die Nutzungsdauer wird auf die Dauer von fünfzehn Jahre abgeschlossen und kann von beiden Vertragsteilen per 31.12. unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr. Bei einer Kündigung hat der Nutzungswerber (Gemeinde) sechs Monate Zeit, um den Spielplatz entsprechend zu räumen.
7. Im Einvernehmen wird kein Nutzungsentgelt vereinbart.

- 8. Die mit dieser Zustimmung zur Benützung der Flächen auf dem gegenständlichen Grundstück verbundenen Rechte und Verpflichtungen gehen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über. Bei Übergang des eingeräumten Rechts auf einen anderen Inhaber ist die Gemeinde vom bisherigen Eigentümer zu verständigen.
- 9. Die Zugänglichkeit der öffentlichen WC - Anlage während der Nutzungsdauer des Spielplatzes wird von der Pfarre St. Michael gewährleistet.
- 10. Dieser Vertrag ersetzt oder erübrigt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Baurecht, Wasserrecht, etc.) erforderlichen behördlichen Genehmigungen und erwächst daraus kein Rechtsanspruch auf die Erteilung der nach solchen Rechtsvorschriften für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- 11. Durch diese Zustimmung können keinerlei Rechte an den Flächen des Grundstückes im Wege der Ersitzung erworben werden.

Der Nutzungswerber (Gemeinde) sowie die Pfarre St. Michael o.d. Gurk verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung und Erfüllung der in dieser Vereinbarung vereinbarten Bedingungen.

Poggersdorf, am

Für die Marktgemeinde Poggersdorf
Der Bürgermeister

.....
Arnold Marbek

Für den Grundeigentümer
der Pfarrpfründe St. Michael o.d. Gurk

.....
Dr. Thomas Petutschnig

Mitglied des Gemeindevorstandes:

.....

Mitglied des Gemeinderates:

.....

HORTORDNUNG

für den Schülerhort der Marktgemeinde Poggersdorf

I. AUFGABEN

- a) Der Hort hat die Aufgabe, schulpflichtigen Kindern Aufsicht zu gewähren, die Familienerziehung zu unterstützen und zu ergänzen. Die Kinder sind zur Pflichterfüllung gegenüber der Schule und zur sinnvollen Freizeitgestaltung anzuleiten.
- b) Für den Schulerfolg ist der Hort nicht verantwortlich! Den Kindern wird im Hort die Möglichkeit geboten, in der Lernstunde selbstständig ihre Hausaufgaben zu erledigen. Die PädagogInnen stehen den Kindern bei Fragen und zur Kontrolle der Hausaufgaben zur Verfügung. Die Lernhilfe wird aber nicht in Form von Nachhilfeunterricht verstanden. Für die vollständige Kontrolle der Hausaufgaben ist der Hort nicht verantwortlich! Die Eltern werden ersucht, täglich die Aufgaben Ihrer Kinder zu überprüfen.
- c) Für alle Vorfälle, die sich auf dem Weg zum oder vom Hort ereignen, wird keine Verantwortung übernommen. Dies gilt weiters auch für den Besuch außerschulischer Aktivitäten wie z.B. Instrumentalunterricht, Fußball etc.
- d) Für mitgebrachte Gegenstände und Geld übernimmt der Hort keine Haftung.

II. AUFNAHME

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe freier Plätze. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) Schulpflicht unter Berücksichtigung des vorzeitigen Schulbesuches;
- b) Anmeldung durch den (die) Erziehungsberechtigten;
- c) Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
- d) Kinder mit besonderen Bedürfnissen können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die speziellen Bedürfnisse erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Beeinträchtigung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
- e) Die schriftliche Verpflichtung des (der) Erziehungsberechtigten, die Hortordnung einzuhalten.

III. ANMELDUNGEN

Die Anmeldungen werden grundsätzlich zeitgleich mit der Schülereinschreibung jedes Jahr entgegengenommen. Die Aufnahme findet alljährlich im August statt. Freie Plätze werden auch während des Jahres vergeben.

IV. VORSCHRIFTEN FÜR DEN HORTBESUCH

1. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonst begründetes Fernbleiben ist der Leitung des Hortes bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Hort nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Hortleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Hortes nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.

2. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen, geistigen oder sozio-emotionalen Eignung des Kindes für den Besuch des Hortes, kann die Vorlage von medizinischen, pädagogischen oder psychologischen Gutachten zur Abklärung verlangt werden.
3. Die Vorlage von Arbeitsbestätigungen der Eltern mit Dienstzeitenangabe können bei Bedarf verlangt werden.
4. Veränderungen von Arbeitsplatz, Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung sind unverzüglich der Hortleitung bekanntzugeben.
5. Die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Hort ist verpflichtend und setzt regelmäßigen persönlichen Kontakt voraus.
6. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Hortleitung oder die von ihnen bestimmten Fachkräften zuständig.
7. Der Hort darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Hortleitung oder in Begleitung der von ihr bestimmten Fachkräfte besichtigt werden.
8. Das Verlassen des Hortes ist nur bei Abholung durch geeignete Personen, mittels schriftlicher Bestätigung oder nach persönlicher/telefonischer Absprache möglich.
9. Die Aufsichtspflicht für Hortkinder beginnt mit der Anwesenheitsmeldung in Form der Begrüßung der Hortpädagogin durch das Hortkind in der Hortgruppe. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch die Pädagogin an die Obsorgeberechtigten oder an eine zur Abholung berechnigte Person. Ein alleiniges Verlassen des Kindes der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur nach Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung durch die Obsorgeberechtigten möglich. In diesem Falle endet die Aufsichtspflicht mit dem persönlichen Abmelden des Kindes bei der Hortpädagogin. Für ein unerlaubtes Weggehen oder Nichterscheinen im Hort wird keine Verantwortung übernommen. Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuches zum Beispiel bei Spaziergängen und Ausflügen.
10. Grundsätzlich werden im Hort keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Hortleitung oder einer von ihr bestimmten Fachkraft eine ärztliche Verschreibung inklusive Dosierungsanweisung vorliegt.

V. HORTBEITRAG

1. Für den Besuch des Hortes ist ein Beitrag mittels Bankeinzug jeden Monat im Vorhinein zu entrichten. Abwesenheit des Kindes berechnigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.

MONATLICHE TARIFE	
<i>Ganztagsplätze werden vorrangig vergeben!</i>	
mit Mittagessen (4,50€/Essen)	ohne Mittagessen
EUR 142,00 Betreuung ganztägig	EUR 55,00 Betreuung ganztägig
*EUR 116,00 Betreuung halbtägig (bis 14.00 Uhr)	*EUR 34,00 Betreuung halbtägig (bis 14.00 Uhr)
*EUR 105,00 Betreuung 6-10 Tage	
*EUR 60,00 Betreuung 1-5 Tage	

** Die Plätze zu diesen Tarifen werden nur in Ausnahmefällen vergeben und bedürfen einer Sondergenehmigung.*

2. Im Falle einer gesetzlichen oder behördlichen Einschränkung des Betriebes des Schülerhortes, reduziert sich die Beitragsleistung auf EUR 1,00 pro Monat, unabhängig davon, ob die Betreuungsleistung des Schülerhortes in Anspruch genommen wird.

VI. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

2. Der Austritt eines Kindes aus dem Hort oder der Wechsel zu einem niedrigeren Tarif ist nur mit Semesterende möglich und der Hortleitung spätestens 14 Tage vorher zu melden.
3. Gründe für den Ausschluss des Kindes aus dem Hort sind:
 - a) eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung, welche eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals darstellt oder eine positive Erziehungsarbeit im regulären Hortbetrieb nicht ermöglicht
 - b) nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten erfolgt der befristete Ausschluss vom Hortbesuch, wenn im konkreten Fall davon auszugehen ist, dass die Ausschlussgründe nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind. Die Befristung beträgt maximal 2 Wochen. Wenn mit Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vorliegen, ist das Kind weiterhin befristet vom Besuch auszuschließen, wenn davon auszugehen ist, dass die Ausschlussgründe nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind.
 - c) Nichteinhaltung oder Verletzungen der Bestimmungen der Hortordnung
 - d) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken hinsichtlich der Eignung des Kindes für den Hortbesuch
 - e) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund
 - f) die nicht rechtzeitige Entrichtung der Hortbeiträge

VII. BETRIEBSZEITEN

1. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Montag bis Freitag von 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr
 - b) in den Herbstferien von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 - c) in den Semesterferien von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 - d) Der Sommerhort findet immer in den ersten fünf Wochen nach Schulschluss von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt.
2. Der Hort bleibt zu folgenden Zeiten geschlossen:
 - a) an gesetzlichen Feiertagen
 - b) zu Weihnachten und zu den jeweils festgesetzten Zeiten (siehe Infoblatt).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Marktgemeinde Poggersdorf
Hauptplatz 1
9130 Poggersdorf
04224 / 81 888

Marktgemeindehort Poggersdorf
Hauptplatz 3
9130 Poggersdorf
0680/ 117 62 09

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 28. August 2024, Zl. 850-20/2024, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr.168/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2023, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Poggersdorf werden von der Marktgemeinde Poggersdorf Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Poggersdorf ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück, die bauliche Anlage oder das Bauwerk mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % ab dem 1. Oktober 2024: 113,37 Euro.

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % ab dem 1. Oktober 2024: 1,39 Euro.

§ 7

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Poggersdorf angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen

(3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9

Teilzahlungen

(1) Für die Wasserbezugsgebühren sind zwölf Mal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige. Sie sind jeweils zum 10. eines jeden Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt (jeweils) ein Zwölftel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.

(3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Elftel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(4) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf, vom 16. Dezember 2016, Zahl. 772/810-0/2016, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft

Der Bürgermeister

Arnold Marbek

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 28.08.2024, Zahl: 851/810-0/2024, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 168/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindekanalisationsanlage Poggersdorf wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Poggersdorf ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % ab dem 1. Oktober 2024: 138,08 Euro

§ 5

Benützungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den geeichten Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten und geeichten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % ab dem 1. Oktober 2024: 1,61 Euro

§ 7

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Poggersdorf angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 8

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9

Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind zwölf Mal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige. Sie sind jeweils zum 10. eines jeden Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt (jeweils) ein Zwöftel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.

(3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Elftel der im Vorjahr verbrauchten Abwassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Inkrafttreten

(1). Diese Verordnung tritt am 01.Oktober 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf, vom 16. Dezember 2015, Zahl. 837/810-0/2015, mit der Kanalbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft

Der Bürgermeister:

Arnold Marbek

Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 28.08.2024,
Zahl: 852/813-0/2024 ,mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen
und die Umweltberatung ausgeschrieben werden
(Abfallgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 168/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2023, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 15. November 1994, Zahl: 912/713-0/1994 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Gegenstand der Abgabe

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren umfassen sämtliche der Marktgemeinde Poggersdorf erwachsenen Kosten für die Müllabfuhr und die getrennte Sammlung von Abfällen, die Kosten für die Erhaltung und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen, die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen.

§ 2

Abfallgebühren

Der Gebührensatz beträgt je aufgestelltem oder angebrachtem Müllbehälter pro Abfuhr inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10% für:

	Euro
1. Für einen 60 lt Müllsack	5,00
2. Bei einem Fassungsvermögen von 120 lt und 2-wöchentlicher Abfuhr	10,10
3. Bei einem Fassungsvermögen von 120 lt und 4-wöchentlicher Abfuhr	15,35
4. Bei einem Fassungsvermögen von 240 lt und 2-wöchentlicher Abfuhr	18,25
5. Bei einem Fassungsvermögen von 240 lt und 4-wöchentlicher Abfuhr	16,25
6. Bei einem Fassungsvermögen von 1.100 lt	65,95

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührensschuld geht im Falle des Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren für den Abhol- und Sonderbereich hat - mit Ausnahme der Gebühr für den Müllsack – gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben- Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Die Abfallgebühr ist an jedem 10. des Monats zu je einem Zwölftel des jährlichen Betrages fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 16. Dezember 2015, 836/813-0/2015, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Arnold Marbek